

GEMEINDE SÖCHTENAU
Landkreis Rosenheim

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Söchtenau-Ost“

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 7. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als **Satzung**.

A. Festsetzung durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung
- - - - - Baugrenze
- ← → Firsttrichtung
- ▲ Sichtdreieck

B. Festsetzung durch Text

Außenmaße der Gebäude: Wohnhaus: max. 12,0 x 9,0 m
Garage: max. 6,0 x 6,0 m

Für die 7. Änderung gelten im übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 in der Fassung vom 26.2.1985.

C. Begründung

Das Baufenster auf dem Grundstück Fl.-Nr. 37/7 der Gemarkung Söchtenau soll entsprechend den Bauabsichten des Grundstückseigentümers geändert werden.

D. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Söchtenau hat am 17.12.2002 die Einleitung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Die Stellungnahmen der beteiligten Bürger und Träger öffentlicher Belange sind als Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB am 20.3.03 im Gemeinderat behandelt worden.
3. Der Gemeinderat Söchtenau hat am 20.3.03 die 7. Änderung des Bebauungsplans nach den §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Söchtenau, den 24.3.03

Baumann
Baumann
Erster Bürgermeister



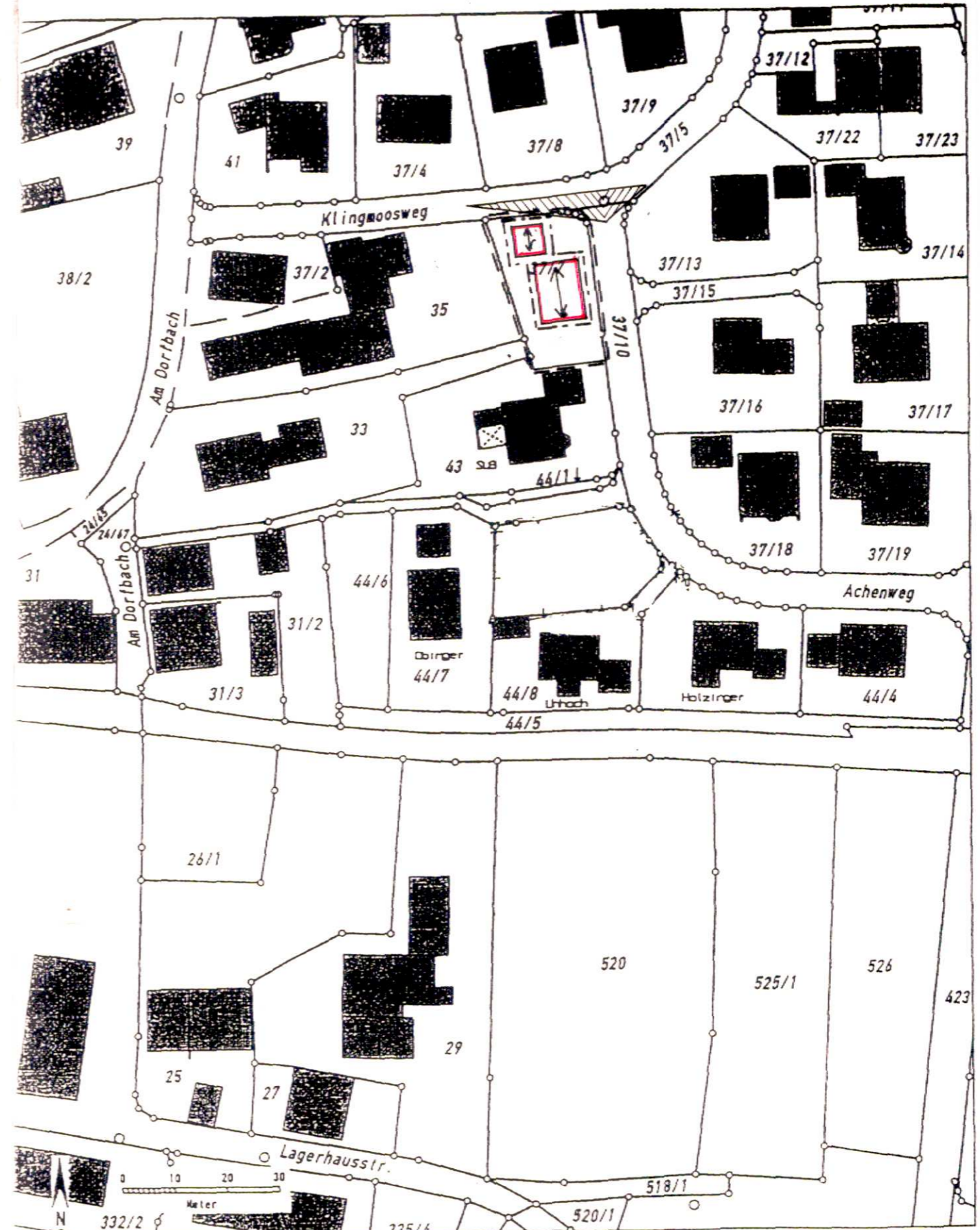
E. Bekanntmachung - Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung wurde vom 25.3.03 bis 9.4.03 ortsüblich, durch Anschlag an allen Amtstafeln, bekanntgemacht.

Die 7. Änderung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Söchtenau, den 10. APR 2003

Baumann
Baumann
Erster Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Söchtenau Vermessungsamt Rosenheim, 22.02.2002
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



if. [Signature]